

TEIL II**UMWELTBERICHT**

gemäß §2 Abs. 4 BauGB

zur **UMWELTPRÜFUNG (UP)** gemäß §1 Abs. 6 Nr. 7 BauGBfür die **Aufstellung des Bebauungsplanes****Nr. 44 „Unterer Badeweg“ der Gemeinde Scharbeutz****Einleitung**

Ziel der Bebauungsplanaufstellung für den Bebauungsplan Nr. 44 -Sch- ist, für den genannten Bereich neue ortsplanerische Aussagen zu erarbeiten unter Berücksichtigung der angrenzenden Bebauung, des ruhenden Verkehrs und einer ausreichenden Grünverbindung zwischen Kurpark und freier Landschaft südlich der B 76.

Seit einigen Jahren beabsichtigt die Gemeinde Scharbeutz die Ziele des Rahmenplankonzeptes (hier: Vernetzung der Grünzugfragmente, s. Anlage 2 der Begründung zum Bebauungsplan) unter Beachtung der Haushaltssituation schrittweise in der Gemeinde umzusetzen, sofern die entsprechenden Eigentumsverhältnisse dies zulassen.

Da sich das Plangebiet ausschließlich im Privatbesitz befindet (mit Ausnahme des Waldes), beinhaltet das vorliegende B-Plankonzept das Verhandlungsergebnis zwischen der Gemeinde und dem Grundstückseigentümer. Ziel der Gemeinde ist es neben der planungsrechtlichen Sicherung der öffentlichen Grünverbindung des Rahmenplanes die öffentlichen Parkplatzflächen, die z. Zt. auf der Basis von Pachtverträgen als unversiegelte provisorische Parkplatzfläche genutzt werden, für öffentliche Nutzung (überörtliche Parkfläche für Tages- und sonstige Touristen sowie sonstige Gemeindebesucher) zu sichern und öffentlich rechtlich zu widmen.

Außerdem will die Gemeinde Scharbeutz Ihren Bedarf an WA- und MI- Gebieten durch Außenbereichsflächen sparendes Bauen innerhalb dieses B-Plangebietes decken.

Zur Sicherung der für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 44 -Sch- formulierten Planungsziele ist parallel eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

1	Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes Nr. 44 -Sch-„Unterer Badeweg“ der Gemeinde Scharbeutz (Anlage zu §2 Abs. 4 und §2a BauGB)	
1.1	Größe B-Plan Nr. 44 insgesamt: Davon: <ul style="list-style-type: none"> • Wohngebiet • Mischgebiet • Erschließung • Grünflächen • Wald 	<ul style="list-style-type: none"> • 6,8471 ha (100 %) • 0,8008 ha • 0,7688 ha • 1,6953 ha • 1,9908 ha*¹ • 1,5932 ha <p style="margin-left: 20px;">*¹ einschl. Waldumwandlungsfläche</p>
1.2	Städtebauliche Ziele	<p>Basierend auf der Konzeption des F-Planes ist die Einzelwohnhausbebauung am Hang im nordwestlichen Geltungsbereichsgebiet in den WA 1 – und WA 2-Gebieten durch ortstypische Baustrukturen zu arrondieren.</p> <p>Im nordöstlichen Geltungsbereichsgebiet wird in den MI 1-, MI 2- und MI 3-Gebieten eine Ergänzung der Kurzentrumsnutzung der Gemeinde Scharbeutz angestrebt, die insbesondere im nördlichen Bereich die derzeit städtebaulich diffuse Garagen-/ Nebengebäudesituation räumlich fassen und aufwerten soll. Ziel dabei ist es, für das in unmittelbarer Nähe zur Ostsee und zum touristischen Zentrum der Gemeinde der Fußgängerzone „Strandallee“ liegende Plangebiet, ein neues städtebauliches Entree zu schaffen.</p> <p>Zur räumlichen Definition der gemeindlichen touristischen Zielsetzungen hat die Gemeinde Scharbeutz für die Gebiete MI 1 und MI 2 alternativ zu den Baurägerüberlegungen vom Büro „stadtplanung bruns“ Leitideen zur Baukörpergestaltung erarbeiten lassen, die gemäß Beschluss des Bauausschuss der Gemeinde die jetzige „Hinterhofsituation“ neu ordnen und räumlich fassen werden.</p> <p>Auf der Grundlage der Beratung in der Bauausschuss-Sitzung der Gemeinde Scharbeutz vom 07.06.2005 wird dieses B-Planverfahren unter Berücksichtigung der Varianten für eine maritime Gebäudestruktur in moderner Formsprache (s. Titelbild der Begründung zum Bebauungsplan) weitergeführt.</p> <p>Neben den baulichen Zielen soll über die Grünverbindung, die zwischen der südlichen gemischten Baufläche und der Parkplatzfläche dargestellt ist, die Grünvernetzung mit den westlich an das Plangebiet angrenzenden Grünflächen sichergestellt werden.</p> <p>Außerdem wird im südlichen Geltungsbereich die vorhandene Grünfläche planungsrechtlich gesichert, um zum Einen deren Bestand und seine Vernetzungsfunktion zu erhalten (=> „Pufferfunktion“ zu den Verkehrsimmissionen der B 76) und zum Anderen hier ggf. aktive Lärmschutzmaßnahmen integrieren zu können, sofern das zu erstellende Lärmgutachten dies für erforderlich hält.</p>

		<p>Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Scharbeutz vom 06.04.1997, entspricht innerhalb des Geltungsbereiches der 12. Änderung nicht den aktuellen Planungszielen der Gemeinde Scharbeutz für das B-Planverfahren Nr. 44 -Sch-, so dass das Entwicklungsgebot hierfür nicht gewahrt werden kann.</p> <p>Insbesondere entsprechen die im östlichen Bereich des B-Planes Nr. 44 -Sch- vorgesehenen Mischgebietsausweisungen nicht den Darstellungen des F-Planes (=>Grün- bzw. Parkplatzdarstellung). Im westlichen Teilbereich ist der Umfang der im Flächennutzungsplan der Gemeinde Scharbeutz dargestellten Wohnbaufläche geringer als der der B-Plankonzeption.</p> <p>Da außerdem die Waldfläche im Süden des Plangebietes in Grünfläche umgewidmet werden soll, stellt die Gemeinde Scharbeutz die 12. F-Planänderung im Parallelverfahren zum B-Plan Nr. 44 -Sch- auf.</p>
1.3	Darstellung im Landschaftsplan	<p>Der Landschaftsplan der Gemeinde Scharbeutz stimmt im Wesentlichen mit den Entwicklungszielen des F-Planes überein, da er seinerzeit im Parallelverfahren zur Neuaufstellung des F-Planes erarbeitet wurde.</p> <p>Dementsprechend stimmen auch hier die Bauflächen-darstellungen nicht mit den aktuellen Ziel-Planungen des nördlichen Plangebietsbereichs des B-Planverfahrens Nr. 44 -Sch- überein.</p> <p>Im südlichen Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 44 -Sch- enthält der L-Plan keine Waldflächendarstellung sondern Siedlungsgrün mit Baumgruppen und Wanderwegverbindungen.</p>
1.5	Sonstige zu beachtende Schutzkriterien:	
1.5.1	FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete	Keine FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete vorhanden.
1.5.2	Naturschutzgebiete gemäß LNatSchG	Keine Naturschutzgebiete gemäß §17 LNatSchG vorhanden.
1.5.3	Nationalparke gemäß § 14 BNatSchG	Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Nationalparks §14 BNatSchG. Auch in der Umgebung des Plangebietes befinden sich keine Nationalparke.
1.5.4	Landschaftsschutzgebiete gemäß §18 LNatSchG	Keine Landschaftsschutzgebiete gemäß § 18 LNatSchG vorhanden.
1.5.5	Gesetzlich geschützte Biotope gem. §25 LNatSchG	Keine nach §25 LNatSchG geschützten Biotope im F-Plan oder L-Plan dargestellt, wobei nach der zum B-Plan Nr. 44 -Sch- durchgeführten Biototypenkartierung in der Örtlichkeit im nordwestlichen Geltungsbereich ein gemäß §25 LNatSchG zu schützendes Kleingewässer und ein kleinflächiger Schilfbestand vorhanden sind.
1.5.6	Artenschutzrechtliche Belange gem. §42 BNatSchG	<p>Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange gemäß § 42 BNatSchG</p> <p>Im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 12. Dezember 2007 sind in §10 Abs. 2 Nr. 10 und 11 „besonders geschützte Arten“ und „streng geschützten Arten“ definiert.</p> <p>Nach § 42 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten;</p> <p>1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder</p>

		<p>zu töten, oder Ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. wildlebend Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote). <p>Nach § 19 Abs. 3 BNatSchG sind Eingriffe in Biotope, die für dort wild lebende Tiere und Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind, nur zulässig, wenn sie aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt sind.</p> <p>Für das B-Plangebiet wurde zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange im Rahmen einer biologischen Untersuchung eine faunistische Potenzialanalyse vorgenommen, die als Anhang zum Umweltbericht Bestandteil der Begründung ist.</p> <p>Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange nach den §§42 ff. BNatSchG sind Baumfällungen in den Wintermonaten vorzunehmen! Für den Fall, dass Gebäudebewohnende geschützte Tierarten (Fledermäuse und Vögel) festgestellt werden, sind Ersatzquartiere bereit zu stellen.</p> <p>Die in der faunistischen Potenzialanalyse zum Umweltbericht gemachten artenschutzrechtlichen Hinweise sind insgesamt zwingend zu berücksichtigen!</p> <p>Zusammenfassend wird insgesamt davon ausgegangen, dass Aufgrund der vorgefundenen faunistischen Ausstattung des Gebietes und der im direkten räumlichen Zusammenhang vorhandenen Habitate unter Einhaltung der Schonfristzeiten (Fällung/Rodung von Gehölzen im Winter) für den Bebauungsplan Nr. 44 -Sch- keine Verbotstatbestände gemäß §42 Abs.1 BNatSchG vorliegen!</p>
1.5.7	Wald	<p>Von der mit dem Bebauungsplan Nr. 44 -Sch- vorbereiteten Nutzung sind gemäß Landeswaldgesetz bestehende Waldflächen durch die Ausweisung von Parkplatzflächen sowie im Bereich der Anbindung der Ostseestraße an den Hamburger Ring direkt betroffen. Nach §24 Landeswaldgesetz ist bei der Errichtung von baulichen Anlagen die Einhaltung eines Waldabstandes von 30m erforderlich. Zur Realisierung der Parkplatzflächen ist für die betroffene Waldfläche ein Antrag auf Waldumwandlung zu stellen. Hierzu wird ein Ausgleich (Ersatzaufforstung) notwendig, der gemäß der Abstimmung mit der unteren Forstbehörde mit dem Faktor 2,0 zu erbringen ist. Der Umfang des Waldeingriffes und der erforderlichen Waldumwandlung ist der tabellarischen Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung zu entnehmen.</p>

1.5.8	Baumschutz	Der Baumbestand ist in der Biotoptypenkartierung dargestellt. Für das Gebiet der Gemeinde Scharbeutz gibt es keine Baumschutzsatzung.
1.5.9	Wasserschutzgebiete / Überschwemmungsgebiete gem. LWG	<p>Keine Wasserschutzgebiete gemäß §4 Landeswassergesetz (LWG).</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Darstellung des F-Planes für große Teile des nördlichen Geltungsbereiches ein Überschwemmungsgebiet gem. § 57 LWG ausweist. In dem Überschwemmungsgebiet wird jedoch kein Überreten der Ostsee erwartet, sondern ggf. durch den Kurparksee nördlich des Plangebietes.</p> <p>In den vergangenen Jahren sind für den Kurparksee die Entwässerungsmaßnahmen in der Form verbessert worden, dass bei einer drohenden Überflutung zeitnah in die Ostsee abgepumpt wird. Dadurch erfolgte bisher keine Überflutung des gekennzeichneten Überschwemmungsbereiches und es wird dementsprechend auch keine Überflutung erwartet. Vorsorglich wird dennoch empfohlen, für die Kellergeschosse Sicherheitsmaßnahmen zu beachten, wie z.B. Räume für den dauernden Aufenthalt von Menschen zu vermeiden.</p>
1.5.10	Denkmalschutzgesetzlich geschützte Anlagen / Baudenkmale und Bodendenkmale (Kultur- und Sachgüter)	Keine denkmalschutzgesetzlich geschützten Anlagen vorhanden.
1.5.11	Verkehrsaufkommen	Für die Erschließung des Plangebiets werden im wesentlichen vorhandene Straßen genutzt. Lediglich für die innere Erschließung der WA-Gebiete ist eine zusätzliche Erschließung erforderlich. Es wird davon ausgegangen, dass mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes keine wesentliche Zunahme des Straßenverkehrs einher geht.
1.5.12	Schallimmissionen	<p>Zur Ermittlung und Beurteilung der planungsrelevanten Belange des Schallschutzes hinsichtlich der Verkehrslärmimmission hat die Gemeinde Scharbeutz das Ingenieurbüro für Schallschutz (ibs) damit beauftragt, ein Gutachten (Anlage 2 der Begründung zum Bebauungsplan) zu erstellen und ggf. Schallschutzmaßnahmen für die Gebiete des B-Planes Nr. 44 -Sch- auszuarbeiten.</p> <p><u>Zusammenfassend enthält das Gutachten folgende Aussagen:</u></p> <p>Ausgehend von den auf der sicheren Seite liegenden Abschätzungen der Verkehrsaufkommen löst das Planungsvorhaben keine Konflikte hinsichtlich der planungsrechtlichen Beurteilung des Gesamtverkehrslärms nach DIN 18005-1 aus. Festsetzungen zum Schallschutz sind im Bebauungsplan Nr. 44 -Sch- nicht erforderlich.</p> <p>Auch im Hinblick auf die immissionsschutzrechtlichen Beurteilungen der vom Neubau des südlich an der Ostseestraße gelegenen Parkplatzes und der von der Erschließungsstraße des geplanten Wohngebietes am Badeweg ausgehenden Lärmimmissionen sind keine Konflikte erkennbar. Ansprüche für Lärmschutzmaßnahmen im Sinne der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) werden nicht ausgelöst.</p>

1.5.13	Geruchsimmissionen	Die Gemeinde Scharbeutz geht davon aus, dass mit den Darstellungen des Bebauungsplanes keine Geruchsimmissionen einhergehen.
1.6	Sonstige Umweltbelange	
1.6.1	Altlastenunbedenklichkeit des Grund und Bodens	Bei der Gemeinde Scharbeutz liegen keine Hinweise auf Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen für das B-Plangebiet vor, so dass davon ausgegangen wird, dass das Gebiet „altlastenfrei“ ist.
1.6.2	Abfallerzeugung	Im Rahmen der geplanten Nutzung ist von keiner wesentlichen Abfallerzeugung auszugehen.
1.6.3	Umweltverschmutzung und Belästigung	Im Rahmen der geplanten Nutzung ist von keinen Besonderheiten auszugehen.
1.6.4	Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien	Im Rahmen der geplanten Nutzung ist im Hinblick auf verwendete Stoffe und Verfahren von keinem besonderen Unfallrisiko auszugehen

2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Anlage zu §2 Abs.4 und §2a BauGB)	
2.1	Bestandsaufnahme a) der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes	<p>Zu a) Die zu bewertende landschaftliche Bestandssituation ist durch den entlang des Hamburger Ringes vorhandenen Waldbestand und die von hier durch das gesamte Plan- gebiet verlaufende Grünzugverbindung bis zum nördlich angrenzenden Kurpark geprägt. Der Grünzug ist durch Wiesenflächen und im Norden durch ein Feuchtgebiet mit ausgeprägtem Baumbestand charakterisiert. Zur detaillierten Bewertung des Bestandes und der Eingriffs- folgen wurde eine Biotoptypenkartierung vorgenommen, die mit der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung Anhang des Umweltberichtes und damit Bestandteil des Bebauungs- planes sind.</p>
2.1.	b) Umweltmerkmale, die voraus- sichtlich erheblich beeinflusst werden	<p>Zu b) Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt mit der Ausweisung der beiden WA-Gebiete und der MI 1- bis MI 3-Gebiete eine erhebliche Nachverdichtung. Da- durch werden sich in den WA-Gebieten und dem MI 3- Gebiet sowie auf den Parkplatzflächen vor allem die versiegelte resp. überbaute Fläche erhöhen und Grün- landflächen überplant.</p> <p>Mit der zusätzlichen Flächenversiegelung ist zumindest für die Schutzgüter Boden und Wasserhaushalt eine erhebliche Beeinflussung zu erwarten.</p> <p>Darüber hinaus erfolgt zur Anlage zusätzlicher Parkplat- zflächen ein Eingriff in den Waldbestand am Hamburger Ring.</p>

2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei	
2.2a)	Durchführung der Planung Auswirkung auf die einzelnen Schutzgüter:	<p>Zu 2.2a)</p> <p>- Im Rahmen der Umweltprüfung werden gem. §1 Abs.6 Nr. 7 BauGB und §1a BauGB die voraussichtlich mit der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt. Mit der Erarbeitung des Umweltberichtes wird mittels Risikoanalyse geprüft, bei welchen Flächendarstellungen hier Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Die durch den B-Plan vorbereiteten Eingriffe werden nachfolgend für die einzelnen Schutzgüter verbal dargestellt und auf die jeweils gegebene Eingriffserheblichkeit untersucht. Für die Kompensation der Eingriffe werden landschaftspflegerische Maßnahmen entwickelt, deren Inhalte zur Umsetzung über grünordnerische Festsetzungen im Bebauungsplan gesichert werden.</p>
	- Mensch	<p>- Für die an den Geltungsbereich angrenzende vorhandene Wohnbebauung könnte sich durch die geplante Nachverdichtung das Wohnumfeld verändern. Andererseits erfolgt durch diese Nachverdichtung eine Verbesserung des Angebots an Wohn- und Ferienwohnnutzungen sowie eine Neuordnung und Verbesserung des Parkplatzangebotes. Darüber hinaus verbessert sich mit der Ausweisung von zusätzlichen Kurparkflächen (M1) die Durchgängigkeit der für die Naherholung nutzbaren Freiflächen.</p> <p>Es wird nach derzeitigem Kenntnisstand von der Gemeinde davon ausgegangen, dass für das Schutzgut Mensch mit den Ausweisungen des B-Planes kein Risiko besteht, das über die bereits bisher für den Menschen vorhandenen Risiken hinausgeht.</p>
	- Pflanze	<p>- Durch die mit dem B-Plan vorbereitete Nachverdichtung werden sich im wesentlichen Grünlandflächen verringern.</p> <p>Für den fortfallenden Vegetationsbestand wird davon ausgegangen, dass dieser im Rahmen der allgemeinen Gartengestaltung und im Zusammenhang mit den festgesetzten Pflanzbindungen ersetzt werden kann. Der Waldverlust ist durch entsprechenden Waldersatz zu kompensieren.</p> <p>Für die Leistungsfähigkeit des Schutzgutes Flora besteht nach Auffassung der Gemeinde mit dem Entwurf zum Bebauungsplan hinsichtlich ihres Fortbestandes sowie ihrer zukünftigen Entwicklung nach derzeitigem Kenntnisstand ein stellenweise hohes Risiko. Die Gemeinde geht jedoch davon aus, dass dieses Risiko durch die allgemein anzunehmende Gartengestaltung und die vorgenommenen Pflanzbindungen vollständig im Plangebiet kompensiert werden kann. Darüber hinaus stellt die Gemeinde den erforderlichen Waldersatz außerhalb des Plangebietes sicher.</p>
	- Tier	<p>- Zur Beurteilung der Auswirkungen des Bebauungsplanes auf das Schutzgut Fauna ist eine faunistische Po-</p>

		<p>tenzialanalyse vorgenommen worden, die als Anhang Bestandteil der Umweltprüfung ist.</p> <p>Mit dem Verlust an Grünlandflächen und Gehölzbeständen geht unmittelbar ein Nettoverlust an faunistischen Lebensräumen einher. Aufgrund der starken nutzungsbedingten Vorbelastungen im Plangebiet und seiner innerörtlichen Lage kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die Lebensraumverluste durch die mit dem Bebauungsplan vorgenommenen grünordnerischen Festsetzungen und dem zulässigen Maß der Nutzung im allgemeinen kompensiert werden können.</p> <p>Nach Auffassung der Gemeinde besteht für die Leistungsfähigkeit des Schutzgutes Fauna nach derzeitigem Kenntnisstand ein geringes Risiko, wenn die mit der faunistischen Potenzialanalyse gemachten artenschutzrechtlichen Hinweise bei der Entwicklung der Flächen berücksichtigt werden. Die Gemeinde geht jedoch davon aus, dass das allgemeine Risiko für das Schutzgut Fauna mit der Eingrünung der Gartenflächen innerhalb des Plangebiets kompensiert werden kann.</p>
	<p>- Boden</p>	<p>- Mit der zusätzlich ausgewiesenen zulässigen Versiegelung von Boden gehen auch auf diesen Flächen das natürliche Bodengefüge und die Funktionen der belebten Bodenzonen irreversibel verloren, so dass der Eingriff für die zusätzlich versiegelten Flächen für das Schutzgut Boden als erheblich und nachhaltig bewertet werden muss.</p> <p>Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass insbesondere durch die bereits vorhandenen bzw. zulässigen Nutzungen eine erhebliche Vorbelastung für dieses Schutzgut besteht.</p> <p>Für die Ermittlung der Eingriffserheblichkeit wird eine gesonderte Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erarbeitet, die als Anhang Bestandteil des Umweltberichtes ist.</p> <p>Der nach der Umsetzung der getroffenen Festsetzungen verbleibende Eingriff in das Schutzgut Boden kann innerhalb des Plangebiets nicht ausgeglichen werden, so dass die Umsetzung von zusätzlichen externen Kompensationsmaßnahmen erforderlich ist.</p> <p>Mit den durch den Bebauungsplan vorbereiteten Versiegelungen besteht hier nach Auffassung der Gemeinde für die Leistungsfähigkeit des Schutzgutes Boden grundsätzlich ein hohes Risiko. Die Gemeinde geht jedoch davon aus, dass dieses Risiko mit der Umsetzung der externen Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebiets vollständig kompensiert werden kann.</p>
	<p>- Grundwasser</p>	<p>- Mit der vorbeschriebenen zusätzlichen Bodenversiegelung gehen dementsprechend die Bodenfunktionen zur Wasserleitung und Wasserspeicherung sowie zur Pufferung von Schadstoffen verloren. Darüber hinaus wird die Grundwasserneubildungsrate beeinträchtigt.</p> <p>Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass insbesondere</p>

		<p>durch die bereits vorhandenen bzw. zulässigen Nutzungen eine erhebliche Vorbelastung für dieses Schutzgut besteht.</p> <p>Der Eingriff in das Schutzgut Wasserhaushalt ist dennoch als erheblich und nachhaltig zu bewerten.</p> <p>Mit den durch den Bebauungsplan vorbereiteten Versiegelungen besteht hier nach Auffassung der Gemeinde auch für die Leistungsfähigkeit des Schutzgutes Grundwasser grundsätzlich ein hohes Risiko. Die Gemeinde geht jedoch davon aus, dass auch dieses Risiko mit der Umsetzung der externen Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebiets vollständig kompensiert werden kann.</p>
	- Oberflächenwasser	<p>- Oberflächengewässer sind durch die mit dem Bebauungsplan vorgenommenen Festsetzungen nicht betroffen.</p> <p>Mit den Ausweisungen des Bebauungsplanes besteht für die Leistungsfähigkeit des Schutzgutes Oberflächenwasser nach derzeitigem Kenntnisstand kein Risiko.</p>
	- Klima	<p>- Mit der geplanten Versiegelung von bisher offenen Böden gehen zwangsläufig Veränderungen des Kleinklimas einher. Durch den Verlust der auf diesem Standort sonst vorhandenen Vegetation und die nun erfolgenden großflächigen Versiegelungen ergeben sich Verschiebungen bei den verschiedenen Parametern der Wasserhaushalts- und Strahlungsbilanz, die sich jedoch für den Geltungsbereich des B-Planes nicht differenzierter bewerten lassen. Während Auswirkungen auf die örtlichen Windgeschwindigkeiten aufgrund der geplanten und umliegend vorhandenen Bebauung ausgeschlossen werden, muss innerhalb des Plangebietes auch im Hinblick auf die versiegelten Flächen mit Auswirkungen auf die Luftfeuchte, einer Erhöhung der Lufttemperaturen sowie mit erhöhter Staubbildung gerechnet werden. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass insbesondere durch die bereits vorhandenen bzw. zulässigen Nutzungen eine Vorbelastung für dieses Schutzgut besteht. Ferner ist baubedingt eine Erhöhung der Staubentwicklung während der Bauzeit zu erwarten.</p> <p>Mit den Ausweisungen des Bebauungsplanes besteht nach Auffassung der Gemeinde für die Leistungsfähigkeit des Schutzgutes Klima nach derzeitigem Kenntnisstand ein mittleres Risiko. Die Gemeinde geht jedoch davon aus, dass dieses Risiko durch die allgemein anzunehmenden Gartengestaltungen und die vorgenommenen Pflanzbindungen vollständig im Plangebiet kompensiert werden kann.</p>
	- Luft	<p>- Es ist zu erwarten, dass sich die Luftqualität im Plangebiet durch verstärkte Immissionen aus Heizungen verschlechtern kann und zugleich außerdem die Staubbindung durch eine Reduzierung des Grünvolumens im Plangebiet abnimmt. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass das die vorhandene Bebauung durch die insgesamt im Plangebiet vorhandenen und verbleibenden Grünstrukturen ausreichend vor diesen Effekten ge-</p>

		<p>schützt ist.</p> <p>Mit den Ausweisungen des Bebauungsplanes besteht nach Auffassung der Gemeinde für die Luftqualität nach derzeitigem Kenntnisstand ein kein Risiko, dass über die im Plangebiet bereits für dieses Schutzgut vorhandenen Risiken hinaus geht.</p>
	- Landschafts- und Ortsbild	<p>- Die mit dem Bebauungsplan vorbereitete städtebauliche Entwicklung orientiert sich mit ihrem Maßstab an der bereits im Plangebiet vorhandenen Bebauung. Die vorgesehene Nachverdichtung erfolgt im Anschluss an die außerhalb des Plangebietes vorhandene Bebauung.</p> <p>Mit den Ausweisungen des Bebauungsplanes besteht nach Auffassung der Gemeinde für die Leistungsfähigkeit des Schutzgutes Landschaftsbild nach derzeitigem Kenntnisstand ein kein Risiko.</p>
	- Kultur- und Sachgüter	<p>- Kultur- und Sachgüter sind durch die mit dem Bebauungsplan vorgenommenen Festsetzungen nicht betroffen.</p> <p>Mit den Ausweisungen des Bebauungsplanes bestehen für Kultur- und Sachgüter nach derzeitigem Kenntnisstand kein Risiko.</p>

<p>- zu erwartende Wechselbeziehungen</p>	<p>- Die im Untersuchungsgebiet entstehenden Risiken für die einzelnen Schutzgüter sind in der Bestandsbewertung nicht unabhängig voneinander zu sehen. Beeinträchtigungen beeinflussen über ein Schutzgut ein Weiteres und so weiter.</p> <p>Im Folgenden werden die Wirkungspfade gesondert hervorgehoben, die für das Vorhaben von voraussichtlich maßgebender Bedeutung sind. Die Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, die Komplexität der Wirkungszusammenhänge kann hier nur Ausschnittsweise dargestellt werden.</p> <p>Flächenversiegelung (Bodenfunktionen): Boden ⇒ Grundwasser ⇒ Mensch Boden ⇒ Pflanzen ⇒ Klima ⇒ Mensch Boden ⇒ Pflanzen ⇒ Tiere Boden ⇒ Pflanzen ⇒ Landschaftsbild ⇒ Mensch</p> <p>Nutzungsinduzierte Störwirkungen / Verlärmung: Tiere ⇒ Landschaftsbild ⇒ Erholung / Mensch</p> <p>Entwässerungen (Wasserhaushalt): Wasser ⇒ Pflanzen/Tiere ⇒ Landschaftsbild ⇒ Mensch Wasser ⇒ Boden ⇒ Mensch</p> <p>Immissionen: Boden ⇒ Wasser ⇒ Mensch Boden ⇒ Pflanzen ⇒ Tiere Luft ⇒ Mensch Luft ⇒ Pflanzen ⇒ Tiere ⇒ Mensch Luft ⇒ Boden ⇒ Pflanzen ⇒ Tiere ⇒ Mensch</p> <p>Zerschneidung: Tiere ⇒ Landschaftsbild ⇒ Mensch Landschaftsbild ⇒ Erholung / Mensch</p> <p>Bei der Betrachtung dieser Wirkungszusammenhänge ist besonders zu berücksichtigen, dass der Mensch am Ende der meisten Wirkungsketten steht. Dies macht deutlich, dass der Schutz von Umwelt und Natur nicht nur dem Selbstzweck dient, sondern ein maßgeblicher Beitrag zur Sicherung der Lebensgrundlage des Menschen ist.</p>
--	---

2.2b)	Nichtdurchführung der Planung	- Ohne die Aufstellung des B-Planes Nr. 44 -Sch- würde die vorbeschriebene zusätzliche Inanspruchnahme von bisher unbebauten Grünflächen als Bauflächen unterbleiben und die gegebenen Nutzungen weiterhin bestehen bleiben.
	Auswirkung der Nichtdurchführung der Planung auf die einzelnen Schutzgüter: - Mensch	- Für das Schutzgut Mensch würden nach Auffassung der Gemeinde auch ohne die Aufstellung des B-Planes Nr. 44 -Sch- im Plangebiet keine zusätzlichen Risiken entstehen. Die mit den bisherigen Nutzungen für dieses Schutzgut im Plangebiet verbundenen Risiken würden unverändert auch weiterhin bestehen.
	- Pflanze	- Für das Schutzgut Flora würden nach Auffassung der Gemeinde ohne die Aufstellung des B-Planes Nr. 44 -Sch- im Plangebiet keine zusätzlichen Risiken entstehen. Die mit den bisherigen Nutzungen für dieses Schutzgut im Plangebiet verbundenen Risiken würden unverändert auch weiterhin bestehen.
	- Tier	- Für das Schutzgut Fauna würden nach Auffassung der Gemeinde ohne die Aufstellung des B-Planes Nr. 44 -Sch- im Plangebiet keine zusätzlichen Risiken entstehen. Die mit den bisherigen Nutzungen für dieses Schutzgut im Plangebiet verbundenen Risiken würden unverändert auch weiterhin bestehen.
	- Boden	- Für das Schutzgut Boden würden nach Auffassung der Gemeinde ohne die Aufstellung des B-Planes Nr. 44 -Sch- im Plangebiet keine zusätzlichen Risiken entstehen. Die mit den bisherigen Nutzungen für dieses Schutzgut im Plangebiet verbundenen Risiken würden unverändert auch weiterhin bestehen.
	- Grundwasser	- Für das Schutzgut Grundwasser würden nach Auffassung der Gemeinde ohne die Aufstellung des B-Planes Nr. 44 -Sch- im Plangebiet keine zusätzlichen Risiken entstehen. Die mit den bisherigen Nutzungen für dieses Schutzgut im Plangebiet verbundenen Risiken würden unverändert auch weiterhin bestehen.
	- Oberflächenwasser	- Für das Schutzgut Oberflächenwasser würden nach Auffassung der Gemeinde ohne die Aufstellung des B-Planes Nr. 44 -Sch- im Plangebiet keine zusätzlichen Risiken entstehen. Die mit den bisherigen Nutzungen für dieses Schutzgut im Plangebiet verbundenen Risiken würden unverändert

		auch weiterhin bestehen.
	- Klima	<p>- Für das Schutzgut Klima würden nach Auffassung der Gemeinde ohne die Aufstellung des B-Planes Nr. 44 -Sch- im Plangebiet keine zusätzlichen Risiken entstehen.</p> <p>Die mit den bisherigen Nutzungen für dieses Schutzgut im Plangebiet verbundenen Risiken würden unverändert auch weiterhin bestehen.</p>
	- Luft	<p>- Für das Schutzgut Luft würden nach Auffassung der Gemeinde ohne die Aufstellung des B-Planes Nr. 44 -Sch- im Plangebiet keine zusätzlichen Risiken entstehen.</p> <p>Die mit den bisherigen Nutzungen für dieses Schutzgut im Plangebiet verbundenen Risiken würden unverändert auch weiterhin bestehen.</p>
	- Landschafts- und Ortsbild	<p>- Für das Schutzgut Landschafts- und Ortsbild würden nach Auffassung der Gemeinde auch ohne die Aufstellung des B-Planes Nr. 44 -Sch- im Plangebiet keine zusätzlichen Risiken entstehen.</p> <p>Die mit den bisherigen Nutzungen für dieses Schutzgut im Plangebiet verbundenen Risiken würden unverändert auch weiterhin bestehen.</p>
	- Sach- und Kulturgüter	<p>- Für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter würden nach Auffassung der Gemeinde auch ohne die Aufstellung des B-Planes Nr. 44 -Sch- im Plangebiet keine zusätzlichen Risiken entstehen.</p> <p>Die mit den bisherigen Nutzungen für dieses Schutzgut im Plangebiet verbundenen Risiken würden unverändert auch weiterhin bestehen.</p>
	- zu erwartende Wechselbeziehungen	Ohne die mit der Aufstellung des B-Planes Nr. 44 -Sch- im Plangebiet vorgesehene Veränderung in der Aufteilung der Flächennutzungen würden die mit den bisherigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes verbundenen Wirkungspfade unverändert auch weiterhin bestehen.

2.3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	<p>Wenn auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, ist im Bauleitplan über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu entscheiden (§21 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG).</p> <p>Für die Eingriffsregelung gilt gemäß §1a Abs. 4 BauGB das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).</p>
2.3.1	Vermeidung von Eingriffen	<p>- Baumschutz während der Ausführung von Bauarbeiten</p> <p>Alle vorhandenen Baumbestände, die weiterhin erhalten werden sollen, sind entsprechend der DIN 18920 und RASLG 4 insbesondere bei der Verlegung von Versorgungsleitungen, der Versiegelung von Flächen, der Anlage von Entwässerungsgräben u.ä. in ihrem Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich vor Beeinträchtigungen zu schützen. Dies ist im Rahmen der Ausführungsplanung und der Bauarbeiten zu berücksichtigen.</p> <p>Dadurch kann eine Zerstörung bzw. nachhaltige Beeinträchtigung der Vitalität der Bäume vermieden und ihr Fortbestand gesichert werden.</p> <p>- Boden- und Grundwasserschutz während der Ausführung von Bauarbeiten</p> <p>Der Flächenverbrauch durch Baustelleneinrichtungen (Baustraßen, Lageplätze u. ä.) ist möglichst gering zu halten ist. Für den Fall der Errichtung von temporären Baustraßen sind diese möglichst in teilversiegelter Bauweise herzustellen. Nach dem Rückbau der Baustelleneinrichtungen sind die dafür in Anspruch genommenen Flächen fachgerecht in ihren ursprünglichen Zustand wieder herzustellen (z.B. durch Bodenlockerung).</p> <p>Zum Schutz des Bodens hat im Rahmen der Bauausführung eine fachgerechte Sicherung und eine sinnvolle Verwendung des abgeschobenen Oberbodens unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorgaben (insbesondere §6 BBodSchG i.V. mit §12 BBodSchV) zu erfolgen.</p> <p>Beim Ab- und Auftrag von Boden ist die Bodenart als solche sowie die grundsätzliche Trennung in Oberboden, Unterboden und Ausgangsmaterial zu beachten, um damit das Material umweltgerecht einer weiteren Nutzung zuzuführen bzw. naturnahe Standortverhältnisse zu erhalten oder diese wieder herzustellen. Die Bodenart des Auffüllmaterials (z.B. bei der Geländemodellierung) sollte möglichst der Hauptbodenart des anstehenden Bodens entsprechen. Sofern hinsichtlich des zur Auffüllung vorgesehenen Bodenmaterials nicht auszuschließen ist, dass die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung (gem. §9 Abs. 1 BBodSchV) besteht, ist das Material vor der Verfüllung entsprechend des LAGA Merkblattes 20 auf seinen Schadstoffgehalt zu untersuchen.</p> <p>Insgesamt sind die DIN 19731 und die DIN 18915 anzuwenden.</p> <p>- Vogelschutz (Fledermausschutz)</p> <p>Zur Vermeidung von Ei- bzw. Jungvogelverlusten sind Gehölz- und Baumrodungen nur außerhalb der Brutzeit auszuführen. Entsprechende Arbeiten sollen nur zwischen dem 1.10. und 15.3. erfolgen</p>

		<p>Dies dient zugleich der Minimierung von Individuenverlusten von eventuell vorhandenen Fledermauspopulationen.</p> <p>- Biotopschutz Zum Schutz des Sumpfbereiches (M 2) und des Kleingewässers (M3) sind die beiden in der Planzeichnung als öffentliche Grünflächen dargestellten Bereiche während der Bauphase gegen ein Befahren und Betreten mit einem stabilen Bauzaun zu sichern.</p>
2.3.2	Maßnahmen zur Eingriffsminimierung	<p>Die Auswirkungen der geplanten Eingriffe lassen sich durch verschiedene Maßnahmen minimieren. Folgende festgesetzte grünordnerische Maßnahmen dienen der Eingriffsminimierung:</p> <p>Regenwasserbehandlung auf privaten Grundstücksflächen (Teil B Text Nr. 5.7)</p> <p>Befestigung von privaten Grundstückszufahrten und Stellplatzflächen (Teil B Text Nr. 5.8)</p> <p>Folgende festgesetzte grünordnerische Maßnahmen dienen außerdem der Kompensation von Eingriffsfolgen:</p> <p>Öffentliche Grünfläche (M1) (Teil B Text Nr. 5.1)</p> <p>Öffentliche Grünfläche (M2) (Teil B Text Nr. 5.2)</p> <p>Öffentliche Grünfläche an vorhandenem Kleingewässer (M3) (Teil B Text Nr. 5.3)</p> <p>Gestaltung der öffentlichen Parkplätze (Teil B Text Nr. 5.4)</p> <p>Gestaltung und Sicherung von Baumstandorten im Straßenraum (Teil B Text Nr. 5.5)</p> <p>Baumpflanzungen auf privaten Grundstücksflächen (Teil B Text Nr. 5.6)</p> <p>Eingrünung von privaten PKW-Stellplätzen (Teil B Text Nr. 5.9)</p> <p>Alle Kompensationsmaßnahmen für die Eingriffe in den Gehölzbestand dienen zugleich auch der Kompensation von Eingriffsfolgen in die Schutzgüter Klima/Luft, Orts- und Landschaftsbild sowie Fauna.</p>
2.3.3	Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung	<p>In der Anlage „Tabellarische Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung“ werden in Anlehnung an den Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten vom 3.7.1998 zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung die geplanten Eingriffe in die Schutzgüter Boden und Wasserhaushalt in ihrer Quantität bewertet und einem Ausgleichserfordernis zugeordnet.</p>

		<p>Im Rahmen der Erarbeitung der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung wurde außerdem geprüft, in wieweit mit den für das Plangebiet unter Teil B Text des Bebauungsplanes festgesetzten landschaftspflegerischen Maßnahmen die mit dem Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffe in die zu betrachtenden Schutzgüter ausgeglichen resp. damit die Risiken für diese Schutzgüter vermieden und vermindert werden können.</p> <p>Die dazu im Einzelnen durchgeführten Bewertungsschritte können der tabellarischen Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung im Anhang entnommen werden.</p>
2.3.4	Waldumwandlung / Waldersatz	<p>Die von einer Waldumwandlung nach §24 LWaldG betroffene Fläche ist in der Planzeichnung dargestellt. Für die zur Erzielung der erforderlichen Waldabstände umzuwandelnde Waldfläche sowie für die zur Errichtung des Parkplatzes geplante Inanspruchnahme von Wald wird ein Ausgleich (Ersatzaufforstung) notwendig, der gemäß der Forderungen des Forstamtes mit dem Faktor 2,0 zu erbringen ist. Der Antrag auf Waldumwandlungsgenehmigung erfolgt parallel zum Bebauungsplanverfahren. Die untere Forstbehörde hat im Rahmen der Abstimmung für die durchzuführende Ersatzaufforstung ihre Zustimmung für die erforderliche Waldumwandlung in Aussicht gestellt. Das Kompensationserfordernis in Höhe von 8.000m² Waldersatz wird der Ausgleichsfläche „Streuobstwiese am Wennsee“ auf dem gemeindlichen Flurstück 135/76 am Wennsee zugeordnet. Hier soll auf einer Fläche von insgesamt 11.000m² an der westlichen Grundstücksgrenze entlang der hier vorhandenen Waldkante ein abgestufter Waldsaum entwickelt werden. Die geplante Ersatzaufforstung ist im Rahmen einer Vorabstimmung durch die UNB befürwortet worden.</p>
2.3.5	Ergebnis der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung	<p>Im Ergebnis der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ist festzustellen, dass die mit dem Bebauungsplan verbundenen Eingriffe in die zu betrachtenden Schutzgüter mit den innerhalb des Geltungsbereichs durch den Bebauungsplan selbst festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen nicht vollständig ausgeglichen werden können. Es verbleibt ein Kompensationsdefizit, dass durch landschaftspflegerische Ersatzmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs ausgeglichen werden muss.</p>
2.3.6	Zuordnung des Kompensationsdefizits	<p>Die Gemeinde Scharbeutz ordnet das Kompensationsdefizit in Höhe von ca. 10.210m² folgenden Maßnahmenflächen des Öko-Pools (Stand 05.05.2008) zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Streuobstwiese (Wennsee, Scharbeutz): 5.195m², davon 1.050m² Entwicklung von Feuchtstandorten durch Muldenprofilierung im Aufforstungsbereich für Eingriffe in §25-Biotope b) Feuchtwiese (Haffkrug, Waldweg): 5.015m² <p>Mit dieser Zuordnung sind ist die Kompensationsfläche der Maßnahmen a) des Öko-Pools der Gemeinde Scharbeutz ausgeschöpft. Auf der Maßnahme b) verbleibt danach noch eine Restfläche von 949m² für die Zuordnung von Kompensationsdefiziten aus anderen Bebauungsplänen oder Vorhaben.</p>

2.3.7	Zulässigkeit der Eingriffe	<p>Die Gemeinde Scharbeutz geht davon aus, dass mit der Umsetzung der innerhalb des Geltungsbereichs festgesetzten landschaftspflegerischen Maßnahmen sowie der Zuordnung des danach noch bestehenden Kompensationsdefizits auf die vorgenannten externen Kompensationsfläche die im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zum Bebauungsplan ermittelten Kompensationserfordernisse insgesamt vollständig und nachhaltig ausgeglichen werden können und daher für die betrachteten Schutzgüter keine Risiken verbleiben. Mit dem vollständigen Ausgleich der Eingriffe kann davon ausgegangen werden, dass mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44 -Sch- „Unterer Badeweg“ der Gemeinde Scharbeutz keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und die durch den Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft somit als zulässig betrachtet werden können.</p>
2.4	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	<p>Mit ihrem Aufstellungsbeschluss hat die Gemeinde Scharbeutz die Planungsabsichten für den Bebauungsplan Nr.44 -Sch- formuliert.</p> <p>Ziel der Bebauungsplanaufstellung für den Bebauungsplan Nr. 44 -Sch- ist es, für den genannten Bereich neue ortsplanerische Aussagen zu erarbeiten unter Berücksichtigung der angrenzenden Bebauung, des ruhenden Verkehrs und einer ausreichenden Grünverbindung zwischen Kurpark und freier Landschaft südlich der B 76.</p> <p>Seit einigen Jahren beabsichtigt die Gemeinde Scharbeutz die Ziele des Rahmenplankonzeptes (hier: Vernetzung der Grünzugfragmente, s. Anlage 2 der Begründung zum Bebauungsplan) unter Beachtung der Haushaltssituation schrittweise in der Gemeinde umzusetzen, sofern die entsprechenden Eigentumsverhältnisse dies zulassen.</p> <p>Mit der Zuordnung dieses Planungszieles zu dem dargestellten Geltungsbereich des Plangebietes gibt es demnach im eigentlichen Sinne keine generelle Standortalternative resp. anderweitige Planungsmöglichkeit mehr.</p>

3 Zusätzliche Angaben	
3.1 Sekundärwirkungen, Folgeprojekte und entlastende Faktoren	Von dem Vorhaben ausgehende bzw. zu erwartende Sekundärwirkungen oder Folgeprojekte sind derzeit nicht zu erkennen.
3.2 Bei der Zusammenstellung der Angaben verwendete Unterlagen	Der Umweltprüfung liegen folgende Informationsgrundlagen zu Grunde: <ul style="list-style-type: none"> - Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Scharbeutz vom 06.04.1997 - Entwurf zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Nr. 44 -Sch- - Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 44 -Sch- - Sonstige im Umweltbericht genannten Gutachten
3.3 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	Bei der Zusammenstellung der Angaben sind im eigentlichen Sinne keine Schwierigkeiten aufgetreten.
3.4 Methodik der Umweltprüfung	Die methodische Grundlage dieser Umweltprüfung ist das Prinzip der "Ökologischen Risikoanalyse". Sie gilt als allgemein anerkanntes Bewertungsverfahren zur Abschätzung der Umweltfolgen von Vorhaben und Bebauungsplänen. Sie verdeutlicht die Zusammenhänge zwischen verursachender Nutzungs-Auswirkung und den betroffenen natürlichen Ressourcen (Schutzgütern). Mit der ökologischen Risikoanalyse werden kausale Wirkungszusammenhänge erfasst, dargestellt und zur Risikoeinschätzung bewertet. Für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44 -Sch wurde von der Gemeinde Scharbeutz festgelegt, dass dies unter Berücksichtigung der mit dem Bebauungsplan zu erwartenden Eingriffsfolgen in dem Umfang und Detaillierungsgrad erfolgt, den der selbstständige Umweltbericht im Teil II dieser Begründung beschreibt.
3.5 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	Die Gemeinde Scharbeutz hat sich im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 44 -Sch ausführlich mit den Umweltbelangen auseinander gesetzt und nach derzeitigem Kenntnisstand die erforderlichen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen mit dem Bebauungsplan festgesetzt und damit gesichert. Gemäß §4c BauGB haben die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung eines Bebauungsplanes eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig erkennen zu können und um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Das Monitoring der Gemeinde Scharbeutz erfolgt auf der Grundlage der bei den Umweltbehörden gewonnenen und nach §4 Abs. 3 BauGB den Gemeinden mitzuteilenden Erkenntnissen. Dies erfolgt im Rahmen der verschiedenen fachgesetzlichen Verpflichtungen zur Umweltüberwachung nach

	<p>Wasserhaushalts-, Bundesimmissionsschutz- (Luftqualität, Lärm), Bundesbodenschutz- (Altlasten) und Bundesnaturschutzgesetz (Umweltbeobachtung) sowie ggf. nach weiteren Regelungen.</p> <p>Die Gemeinde Scharbeutz geht daher davon aus, dass ihr im Rahmen der routinemäßigen Überwachung durch die Fachbehörden unvorhergesehene und erheblich nachteilige Umweltauswirkungen über die ausführenden Fachbehörden zur Kenntnis gelangen.</p> <p>Darüber hinausgehende Überwachungsmaßnahmen sind nach Einschätzung der Gemeinde Scharbeutz zum jetzigen Kenntnisstand nicht erforderlich.</p>
--	---

4

Zusammenfassung des Umweltberichts

Ziel der Bebauungsplanaufstellung für den Bebauungsplan Nr. 44 -Sch- ist, für den genannten Bereich neue ortsplannerische Aussagen zu erarbeiten unter Berücksichtigung der angrenzenden Bebauung, des ruhenden Verkehrs und einer ausreichenden Grünverbindung zwischen Kurpark und freier Landschaft südlich der B 76.

Seit einigen Jahren beabsichtigt die Gemeinde Scharbeutz die Ziele des Rahmenplankonzeptes (hier: Vernetzung der Grünzugfragmente, s. Anlage 2 der Begründung zum Bebauungsplan) unter Beachtung der Haushaltssituation schrittweise in der Gemeinde umzusetzen, sofern die entsprechenden Eigentumsverhältnisse dies zulassen.

Da sich das Plangebiet ausschließlich im Privatbesitz befindet (mit Ausnahme des Waldes), beinhaltet das vorliegende B-Plankonzept das Verhandlungsergebnis zwischen der Gemeinde und dem Grundstückseigentümer. Ziel der Gemeinde ist es neben der planungsrechtlichen Sicherung der öffentlichen Grünverbindung des Rahmenplanes die öffentlichen Parkplatzflächen, die z. Zt. auf der Basis von Pachtverträgen als unversiegelte provisorische Parkplatzfläche genutzt werden, für öffentliche Nutzung (überörtliche Parkfläche für Tages- und sonstige Touristen sowie sonstige Gemeindebesucher) zu sichern und öffentlich rechtlich zu widmen.

Außerdem will die Gemeinde Scharbeutz Ihren Bedarf an WA- und MI- Gebieten durch Außenbereichsflächen sparendes Bauen innerhalb dieses B-Plangebietes decken.

Zur Sicherung der für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 44 -Sch- formulierten Planungsziele ist parallel eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Die zu bewertende landschaftliche Bestandssituation ist durch den entlang des Hamburger Ringes vorhandenen Waldbestand und die von hier durch das gesamte Plangebiet verlaufende Grünzugverbindung bis zum nördlich angrenzenden Kurpark geprägt. Der Grünzug ist durch Wiesenflächen und im Norden durch ein Feuchtgebiet mit ausgeprägtem Baumbestand charakterisiert. Zur detaillierten Bewertung des Bestandes und der Eingriffsfolgen wurde eine Biotoptypenkartierung vorgenommen, die mit der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung Anhang des Umweltberichtes und damit Bestandteil des Bebauungsplanes sind.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt mit der Ausweisung der beiden WA-Gebiete und der MI1- bis MI3-Gebiete eine erhebliche Nachverdichtung. Dadurch werden sich in den WA-Gebieten und dem MI3-Gebiet sowie auf den Parkplatzflächen vor allem die versiegelte resp. überbaute Fläche erhöhen und Grünlandflächen überplant.

Mit der zusätzlichen Flächenversiegelung ist zumindest für die Schutzgüter Boden und Wasserhaushalt eine erhebliche Beeinflussung zu erwarten.

Darüber hinaus erfolgt zur Anlage zusätzlicher Parkplatzflächen ein Eingriff in den Waldbestand am Hamburger Ring.

Im Rahmen der Umweltprüfung werden gem. §1 Abs.6 Nr. 7 BauGB und §1a BauGB die voraussichtlich mit der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwartenden erhebli-

chen Umweltauswirkungen ermittelt. Mit der Erarbeitung des Umweltberichtes wird mittels Risikoanalyse geprüft, bei welchen Flächendarstellungen hier Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Die durch den B-Plan vorbereiteten Eingriffe werden nachfolgend für die einzelnen Schutzgüter verbal dargestellt und auf die jeweils gegebene Eingriffserheblichkeit untersucht. Für die Kompensation der Eingriffe werden landschaftspflegerische Maßnahmen entwickelt, deren Inhalte zur Umsetzung über grünordnerische Festsetzungen im Bebauungsplan gesichert werden.

Für das B-Plangebiet wurde zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange im Rahmen einer biologischen Untersuchung eine faunistische Potenzialanalyse vorgenommen, die als Anhang zum Umweltbericht Bestandteil der Begründung ist.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange nach den §§42 ff. BNatSchG sind Baumfällungen in den Wintermonaten vorzunehmen! Für den Fall, dass Gebäudebewohnende geschützte Tierarten (Fledermäuse und Vögel) festgestellt werden, sind Ersatzquartiere bereit zu stellen.

Die in der faunistischen Potenzialanalyse zum Umweltbericht gemachten artenschutzrechtlichen Hinweise sind insgesamt zwingend zu berücksichtigen!

Zusammenfassend wird insgesamt davon ausgegangen, dass Aufgrund der vorgefundenen faunistischen Ausstattung des Gebietes und der im direkten räumlichen Zusammenhang vorhandenen Habitate unter Einhaltung der Schonfristzeiten (Fällung/Rodung von Gehölzen im Winter) für den Bebauungsplan Nr. 44 -Sch- keine Verbotstatbestände gemäß §42 Abs. 1 BNatSchG vorliegen!

In der Anlage „Tabellarische Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung“ werden in Anlehnung an den Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten vom 3.7.1998 zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung die geplanten Eingriffe in die Schutzgüter Boden und Wasserhaushalt in ihrer Quantität bewertet und einem Ausgleichserfordernis zugeordnet.

Im Rahmen der Erarbeitung der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung wurde außerdem geprüft, in wieweit mit den für das Plangebiet unter Teil B Text des Bebauungsplanes festgesetzten landschaftspflegerischen Maßnahmen die mit dem Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffe in die zu betrachtenden Schutzgüter ausgeglichen resp. damit die Risiken für diese Schutzgüter vermieden und vermindert werden können.

Die dazu im Einzelnen durchgeführten Bewertungsschritte können der tabellarischen Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung im Anhang entnommen werden.

Die von einer Waldumwandlung nach §24 LWaldG betroffene Fläche ist in der Planzeichnung dargestellt. Für die zur Erzielung der erforderlichen Waldabstände umzuwandelnde Waldfläche sowie für die zur Errichtung des Parkplatzes geplante Inanspruchnahme von Wald wird ein Ausgleich (Ersatzaufforstung) notwendig, der gemäß der Forderungen des Forstamtes zu erbringen ist. Der Antrag auf Waldumwandlungsgenehmigung erfolgt parallel zum Bebauungsplanverfahren.

Im Ergebnis der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ist festzustellen, dass die mit dem Bebauungsplan verbundenen Eingriffe in die zu betrachtenden Schutzgüter mit den innerhalb des Geltungsbereichs durch den Bebauungsplan selbst festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen nicht vollständig ausgeglichen werden können. Es verbleibt ein Kompensationsdefizit, dass durch landschaftspflegerische Ersatzmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs ausgeglichen werden muss.

Die Gemeinde Scharbeutz ordnet dieses Defizit verschiedenen externen Kompensationsflächen zu.

Die Gemeinde Scharbeutz geht damit davon aus, dass mit der Umsetzung der innerhalb des Geltungsbereichs festgesetzten landschaftspflegerischen Maßnahmen sowie der Zuordnung des danach noch bestehenden Kompensationsdefizits auf die externen Kompensationsflächen die im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zum Bebauungsplan ermittelten Kompensationserfordernisse insgesamt vollständig und nachhaltig ausgeglichen werden können und daher für die betrachteten Schutzgüter keine Risiken verbleiben.

Mit dem vollständigen Ausgleich der Eingriffe kann davon ausgegangen werden, dass mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Unterer Badeweg“ der Gemeinde Scharbeutz keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und die durch den Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft somit als zulässig betrachtet werden können.

Anhang: Karte 1: Biotop- und Nutzungsstruktur (M 1:1000)
Karte 2: Biotoptypenkartierung (M 1:1000)
Karte 3: Landschaftspflegerisches Entwicklungskonzept

Biologische Untersuchung
Tabellarische Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung

Aufgestellt:
Bürogemeinschaft Bruns / Ober

Dipl.-Ing. Matthias Ober
Landschaftsarchitekt BDLA

Dassow, 11. August 2008

Hermann - Litzendorf - Str. 21
23942 Dassow

Telefon 038826 - 86590
Telefax 038826 - 86591
eMail m.ober@t-online.de

Die Begründung mit Umweltbericht wurden in der Sitzung der Gemeindevertretung Scharbeutz

am 26. NOV. 2008 gebilligt.

Scharbeutz, den 18. MÄR. 2009



Gemeinde Scharbeutz
- Der Bürgermeister -

Owerien

Gemeinde Scharbeutz

ANHANG ZUM UMWELTBERICHT

FÜR DEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 44 -Sch-
„Unterer Badeweg“

Biologische Untersuchung

**Vegetation, Fauna und
Artenschutzbericht**

Satzung

Bearbeitung:

Bürogemeinschaft Bruns / Ober

Dipl. - Ing. Matthias Ober
Landschaftsarchitekt BDLA

H. - Litzendorf - Strasse 21
23942 Dassow
Tel. 03 88 26 - 8 65 90

in Zusammenarbeit mit:

GGV Freie Biologen
Dr. Klaus Voß

Hof Pries 19
24159 Kiel

Inhalt

1	Einleitung	- 4 -
2	Methoden	- 5 -
3	Fledermäuse	- 6 -
3.1	Bestand	- 6 -
3.2	Bewertung	- 7 -
3.3	Betroffenheit durch den Eingriff	- 7 -
4	Vögel	- 7 -
4.1	Bestand	- 7 -
4.2	Bewertung	- 9 -
4.3	Betroffenheit durch den Eingriff	- 9 -
5	Reptilien	- 10 -
5.1	Bestand	- 10 -
5.2	Bewertung	- 10 -
6	Amphibien	- 10 -
6.1	Bestand	- 10 -
6.2	Bewertung	- 10 -
7	Zusammenfassende faunistische Bewertung	- 10 -
8	Flora / Biotoptypenkartierung	- 11 -
8.1	Bestanderfassung / Biotoptypen.....	- 11 -
8.2	Beschreibung / Bewertung der Biotoptypen.....	- 12 -
8.3	Gesonderte Bewertung geschützter Biotoptypen	- 17 -
9	Literatur	- 18 -

1 Einleitung

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 12. Dezember 2007 sind in §10 Abs. 2 Nr. 10 und 11 „besonders geschützte Arten“ und „streng geschützten Arten“ definiert.

Nach § 42 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten, oder Ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebend Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Insbesondere sollen die streng geschützten Arten verstärkt bei der Eingriffsbeurteilung und bei der Ermittlung des Ausgleichs berücksichtigt werden. Nach § 19 Abs. 3 BNatSchG sind Eingriffe in Biotope, die für dort wild lebende Tiere und Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind, nur zulässig, wenn sie aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt sind.

Im Rahmen dieser Untersuchung war zu ermitteln, welche geschützten Arten im B-Plangebiet vorkommen und in welcher Weise sie durch den geplanten Eingriff betroffen sein könnten. Darauf aufbauend galt es, im Planungsprozess mit den Zielen des B-Plans vereinbare Vermeidungsmaßnahmen zu entwickeln sowie die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen zu optimieren. Für gegebenenfalls unvermeidliche Eingriffe in die „Brut-, Nist-, Wohn- und Zufluchtsstätten“ geschützter Arten sollte schließlich die artenschutzrechtliche Genehmigung nach § 43 und 62 BNatSchG vorbereitet werden. Die Ergebnisse liegen hiermit vor.

2 Methoden

Das B-Plangebiet wurde zweimal begangen und auf das Vorkommen streng und besonders geschützter Wirbeltierarten untersucht. Die erste Kontrolle erfolgte am 10.05.2006 tagsüber bei warmem, sonnigem Wetter, die zweite am 06.07.2006 abends bis nachts bei sehr warmem Wetter und wenig Wind.

Fledermäuse wurden optisch und mit einem Fledermaus-Detektor (Modell S-25) registriert. Weiterhin wurden die Biotopstrukturen auf ihre Eignung für ein Vorkommen von Fledermäusen analysiert. Insbesondere wurde überprüft, ob sich in den Gehölzbereichen, die durch den B-Plan verloren gehen würden, Fledermausquartiere befinden könnten.

Die Vögel wurden durch Sichtbeobachtung und Verhören registriert.

Nach Reptilien wurden an strukturreichen sonnigen Säumen gesucht. Dabei wurden die am geeignetsten erscheinenden Habitate mehrfach kontrolliert.

Im kleinen Tümpel am Nordwestrand des B-Plangebietes wurde nach Amphibien und deren Larven gekeschert. Die Gräben waren ausgetrocknet oder nahezu ausgetrocknet, sie kamen daher als Laichhabitate nicht in Frage. Weiterhin wurden potentielle Landlebensräume nach Amphibien abgesucht, insbesondere Gehölzbereiche, Feuchthabitate und Säume.

Die in der vorliegenden Biotoptypenkartierung gekennzeichneten §25 LNatSchG - Biotope wurden noch einmal überprüft. Weiterhin wurden auch noch einmal die Wiesenflächen begangen, um möglicherweise vorhandene „Sonstige Feuchtgebiete“ nach §7 Abs. 2 Nr. 9 Landesnaturschutzgesetz abzugrenzen.

3 Fledermäuse

3.1 Bestand

Es wurden 3-4 Fledermausarten registriert:

Tab. 1: Fledermäuse

		Rote Liste		FFH	BNat	Status
		S-H	D	EU	SchG	
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	V	V	IV	s	N, Q?
cf. Zwergfledermaus*	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	D	-	IV	s	N, Q?
cf. Rauhhautfledermaus*	<i>Pipistrellus nathusii</i>	3	G	IV	s	N, Q?
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	-	3	IV	s	N, Q?

*: Die Unterscheidung der beiden *Pipistrellus*-Arten war aufgrund der relativ kurzen Kontakte nicht 100%ig sicher.

Rote Liste SH nach Borkenhagen (2001), Rote Liste D nach BfN (1998).

3 = Gefährdet, V = Vorwarnliste, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen.

FFH / EU = Aufgeführt in Anhang IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG), Ssymank et al. (1998).

BNatSchG / s = Strenger Schutz durch das BNatSchG (12.12.2007)

N: Nahrungsgast, Q?: Vorkommen von Quartieren möglich

In der ca. 1,25 h langen Untersuchungszeit wurden 8 Fledermauskontakte registriert, von denen 7 einer Art zugeordnet werden konnten. Die Zahl der Kontakte betrug somit etwa 6 pro Stunde, d.h. im Durchschnitt alle 10 Minuten erfolgte eine Registrierung. In der Hauptausflugszeit während der Dämmerung (etwa 22.10 h bis 22.30) wurde keine Fledermaus beobachtet.

Die **Breitflügelfledermaus** wurde 3mal kurz am Nordrand des B-Plangebietes, über dem östlichen Parkplatz und am Nordrand der südlichen Wiese registriert (22.50, 22.53, 23.10 h).

Der **Zwergfledermaus** wurde ein Kurzkontakt am Südrand der südlichen Wiese zugeordnet (23.03 h).

Um 23.30 h erfolgte ein Detektor-Kontakt der **Rauhautfledermaus**.

Der **Abendsegler** wurde im Südosten des westlichen Parkplatzes sowie im Nordwesten der westlichen Wiese mit dem Detektor geortet (23.10 und 23.28 h).

Weiterhin wurde ein nicht näher identifizierbarer Ortungsruf bei der Gehölzreihe auf dem westlichen Parkplatz, die im Falle einer Bebauung verloren gehen wird, vernommen (23.37 h).

Zwei Gehölzbereiche, die überplant werden, enthalten potentielle Quartierbäume. Die den Parkplatz in Längsrichtung unterteilende Gehölzreihe enthält eine ältere Baumwei-

de (Stammdurchmesser 50 cm) und eine Grau-Erle (gut 20 cm Stammdurchmesser) mit möglichem Quartierangebot. Die Gehölzgruppe am Nordostrand des B-Plangebietes weist zwei alte Baumweiden (Stammdurchmesser 90 cm) sowie zwei mittel alte Eschen (25 bzw. 20 cm) auf, die eine Quartierfunktion besitzen könnten. In erster Linie erscheinen die Baumweiden als Quartierbäume geeignet.

3.2 Bewertung

Das B-Plangebiet wurde am Untersuchungsabend in relativ geringem Ausmaß von Eintierarten mehrerer Fledermausarten genutzt. Die Anzahl von Kontakten war relativ gering, und es fehlten längere Kontakte, die auf eine intensive Nahrungsaufnahme schließen lassen. Neben den siedlungstypischen Arten Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus gab es auch Kontakte von 2 Arten mit Schwerpunkt vorkommen in naturnahen Biotopen (Abendsegler, Rauhautfledermaus). Dieser Befund ist mit großer Wahrscheinlichkeit auf die unmittelbare Nähe des Untersuchungsgebietes zum für Fledermäuse hochwertigen Kurpark mit viel Alt- und Großtotholz zurückzuführen. Dort wurde eine deutlich höhere Fledermausaktivität festgestellt. Weiterhin sind Bezüge zu etwa 1 km v.a. in nordwestlicher und südöstlicher Richtung benachbarten großen Waldgebieten denkbar.

3.3 Betroffenheit durch den Eingriff

Es gab keine Hinweise auf ein Quartier in den Gehölzbereichen, die verloren gehen sollen. Dennoch ist denkbar, dass sich dort unregelmäßig genutzte Quartiere befinden.

Die Grünlandflächen stellen Nahrungshabitate mehrerer Arten von mäßiger Qualität dar.

4 Vögel

4.1 Bestand

Im B-Plangebiet wurden 26 Vogelarten festgestellt. Es handelt sich zur Hälfte um sogenannte euryöke Arten mit relativ unspezifischen Biotopansprüchen, die in Gehölzen brüten. Im Übrigen sind vorwiegend Vögel der halboffenen Landschaft (6 Arten) sowie Siedlungsvögel (4 Arten) anzutreffen. Bei den meisten Arten dürfte es sich um Brutvögel des B-Plangebietes handeln, 3 Arten sind als Nahrungsgäste eingestuft, die in der nahen Umgebung brüten.

Tab. 2: Vögel

		Rote Liste		VS-RL	BNat	Status
		S-H	D	EU	SchG	
Offenlandvögel						
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	-	-	b	B
Vögel der halboffenen Landschaft						
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	-	V	-	b	B
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	-	-	-	b	B
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	-	-	-	b	B
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	-	-	b	B
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	-	-	b	N
Grünling	<i>Chloris chloris</i>	-	-	-	b	B
Birkenzeisig	<i>Acanthis flammea</i>	-	-	-	b	B
Altholzvögel						
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-	-	b	B
Siedlungsvögel						
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	V	-	b	N
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	-	-	-	b	N
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	-	b	B
Elster	<i>Pica pica</i>	-	-	-	b	B
Weitere, +- euryöke Arten						
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-	-	-	B
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	-	b	B
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	-	-	b	B
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	-	b	B
Trauerschnäpper*	<i>Ficedula hypoleuca*</i>	-	-	-	b	B*
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	-	b	B
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	-	b	B
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	-	-	b	B
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	-	b	B
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	-	-	-	b	B
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	-	-	-	b	B
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	-	b	B
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	-	b	B
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	-	b	B

*: nur im angrenzenden Kurpark

Rote Liste SH nach Knief et al. (1995), Rote Liste D nach BfN (1998).

3 = Gefährdet, V = Vorwarnliste, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen.

VS-RL / EU = Aufgeführt in Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (79/409/EWG), Ssymank et al. (1998).

BNatSchG / b, s = besonderer / strenger Schutz durch das BNatSchG (12.12.2007)

B: Brutvogel, N: Nahrungsgast

Die Hauptlebensbereiche der angetroffenen Vogelfauna sind der größere §25 LNatSchG - Biotopkomplex am Westrand des Parkplatzes sowie der Wald ganz im Süden des B-Plangebietes. In den Wiesenflächen war nur eine geringe Vögelaktivität festzustellen. Die Gehölzbereiche, die verloren gehen sollen, wurden nur von wenigen Vogelarten aufgesucht: Ringeltaube, Amsel, Kohlmeise, Rotkehlchen. Es fanden sich keine Hinweise auf eine Brutplatzfunktion dieser Bereiche.

Bis auf die Ringeltaube gehören alle zu den besonders geschützten Arten. Streng geschützte Arten, zu denen z.B. alle Greifvögel und Eulen gehören, wurden nicht festgestellt. Es ist allerdings nicht auszuschließen, dass das B-Plangebiet als gelegentliches Jagdrevier von Sperber, Turmfalke, Waldkauz oder Waldohreule dient.

4.2 Bewertung

Die Vogelfauna lässt sich als relativ artenreiche Vogelgemeinschaft der Parks kennzeichnen, die an die Anwesenheit des Menschen angepasst ist. Keine Art wird daher durch den Eingriff vergrämt bzw. vertrieben.

Die Wiesenflächen sind für spezifische Wiesen- bzw. Offenlandvögel wie Feldlerche oder Kiebitz zu klein.

4.3 Betroffenheit durch den Eingriff

Die verlorengehenden Gehölze könnten einzelne Brutplätze enthalten. Die Fällung / Rodung der Gehölze sollte daher im Winter erfolgen.

Die durch den Eingriff verlorengehenden Wiesen sind kein Vogelbrutplatz, sondern nur Nahrungshabitat für z.B. Rabenvögel, Ringeltaube, Star, Schwalben und Finken.

5 Reptilien

5.1 Bestand

Es wurde kein Reptiliennachweis erbracht.

5.2 Bewertung

In dem kleinen, in alle Richtungen von Siedlungsbereichen und vielbefahrenen Straßen umgebenen B-Plangebiet ist eher nicht mit einem Reptilienvorkommen zu rechnen. Allenfalls könnten die Waldeidechse oder die Blindschleiche vorkommen. Auch wenn mit einer Begehung keine abschließende Aussage möglich ist, so wird doch die Wahrscheinlichkeit eines Reptilienvorkommens als gering eingestuft.

6 Amphibien

6.1 Bestand

Es wurde kein Amphibiennachweis erbracht.

6.2 Bewertung

In dem kleinen, in alle Richtungen von Siedlungsbereichen und vielbefahrenen Straßen umgebenen B-Plangebiet ist eher nicht mit einem Amphibien-Laichvorkommen zu rechnen. Es gibt nur einen kleinen Tümpel sowie eventuell eine Grabenerweiterung im südlichen Wald als mögliche Laichhabitats. Allenfalls könnten Grasfrosch oder Teichmolch in geringer bis sehr geringer Individuenzahl vorkommen. Auch wenn mit einer Begehung keine abschließende Aussage möglich ist, so wird doch die Wahrscheinlichkeit eines Amphibienvorkommens als gering eingestuft.

7 Zusammenfassende faunistische Bewertung

Aufgrund der vorgefundenen faunistischen Ausstattung des Gebietes und der im direkten räumlichen Zusammenhang vorhandenen Habitats wird insgesamt davon ausgegangen, dass unter Einhaltung der Schonfristzeiten (Fällung/Rodung von Gehölzen im Winter) für den Bebauungsplan Nr. 44 -Sch- keine Verbotstatbestände gemäß §42 Abs. 1 BNatSchG vorliegen!

8 Flora / Biotoptypenkartierung

8.1 Bestanderfassung / Biotoptypen

2. Wälder, Gebüsche und Kleingehölze (W)		code	§	FFH
2.1	Bruchwald und –gebüsch	WB	§25 (1) 4a	-
2.1.4	Weidenfeuchtgebüsch	WBw	§25 (1) 4a	-
2.6	Sonstige Gebüsche	WG	-	-
2.6.1	Gebüsche feuchter und frischer Standorte	WGf	-	-
2.6	Sonstige Gebüsche	WG	-	-
2.6.1	Gebüsche feuchter und frischer Standorte	WGf	-	-
2.8	Sonstige flächenhaft nutzungsgeprägte Wälder	WF	-	(91__)
2.8.6	Sonstige Forstflächen überwiegend mit nicht heim. Baumarten	WFy	-	-
2.9	Pionierwald	WP	-	-
2.9.2	Ahorn- und Eschen Pionierwald	WPe	-	-
2.9.6	Sonstiger Pionierwald	WPy	-	-

3. Gehölze und sonstige Baumstrukturen (H)				
3.3	Sonstige Gehölze und Gehölzstrukturen	HG	-	-
3.3.1	Sonstiges naturnahes Feldgehölz	HGy	-	-
3.3.2	Standortfremdes Feldgehölz (nicht heimische Arten)	HGx	-	-
3.3.3	Einzelbaum / Baumgruppe	HGb	-	-
3.3.5	Baumreihe	HGr	-	-

4. Binnengewässer (F)				
4.4	Künstliche Fließgewässer / Gräben, Kanäle	FG	-	-
4.4.2	Kalk- und nährstoffreicher Graben	FGr	-	-
4.5	Tümpel	FT	§25 (1) 7	(31__)
4.5.2	Tümpel in landwirtschaftlich genutzter Fläche	FTI	§25 (1) 7	-

6. Gehölzfreie Biotope der Niedermoore, Sümpfe und Ufer (N)				
6.1	Niedermoore, Sümpfe	NS	§25 (1) 2b	-
6.1.3	Seggenried	NSs	§25 (1) 2b	(7230)
6.1.5	Staudensumpf	NSh	§25 (1) 2b	6430 / (1130)
6.2	Landröhrichte	NR	§25 (1) 2c	-
6.2.1	Schilf-/Rohrkolben-/Teichsimsen-Röhrichte	NRs	-	-

8. Grünland (G)				
8.4	Artenarmes Intensivgrünland	GI	-	-
8.4.1	Int.G. auf mineralischen Standorten	GIm	-	-

10. Ruderalfluren (R)				
10.1	(Halb-) Ruderale Gras- und Staudenflur	RH	-	-
10.1.1	feuchter Standorte	RHf	-	-
10.1.2	mittlerer Standorte	RHm	-	-

12. Siedlungsbiotope				
12.1	Biotope der gemischten Bauflächen/Stadtgebiete	SB	-	-
12.1.7	Einzel- und Reihenhausbauung (ohne Parkvillen)	SBe	-	-
12.3	Biotope der industriellen und gewerblichen Bauflächen/Ver- und Entsorgungsanlagen	SI	-	-
12.3.1	Industrieflächen und stark versiegelte Ver- und Entsorgungsanlagen	Sli	-	-
12.4	(Öffentliche) Grün- und Parkanlagen	SP	-	-
12.4.1	Intensiv gepflegte Grünanlagen	SPi	-	-

8.2 Beschreibung / Bewertung der Biotoptypen

2	Wälder, Gebüsche und Kleingehölze	W	-	
2.1	Bruchwald und -gebüsch	WB	§25 (1) 4a	-
2.1.4	Weidenfeuchtgebüsch	WBw	§25 (1) 4a	-

Im nördlichen Plangebiet westlich des Parkplatzes. Östlich schließt sich eine Staudensumpffläche (NSh) an. Auch hier tritt Weidenfeuchtgebüsch auf, jedoch nur im Nebencode. Der Biotoptyp geht im Gebiet fließend in die Gebüsche sonstiger feuchter bis frischer Standorte (WGf) über und ist fast immer mit Biotoptypen feuchter bis frischer Hochstaudenfluren (NSh, RH) verzahnt.

Kennzeichnende Arten:

Silber-Weide (*Salix alba*), Grau-Weide (*Salix cinerea*), Bruch-Weide (*Salix fragilis*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Hopfen (*Humulus lupulus*), Sumpf-Segge (*Carex acutiformis*), Zweizeilige Segge (*Carex disticha*), Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Kohl-Distel (*Cirium oleraceum*), Blutweiderich (*Lythrum salicaria*), Wasserdost (*Eupatorium cannabinum*), Große Brennessel (*Urtica dioica*).

2.6	Sonstige Gebüsche	WG	-	-
2.6.1	Gebüsche feuchter und frischer Standorte	WGf	-	-

Diese Strauchbestände kommen ebenfalls im nördlichen Plangebiet vor. Im Gebiet bestehen diese Biotope größtenteils aus diversen Weidenarten. Die Standorte sind aber nicht ganz so feucht. Neben den Weidenarten treten vereinzelt auch Arten wie Weißdorn (*Crataegus spec.*) Hasel (*Corylus avellana*) und Brombeeren (*Rubus spec.*) auf. Auch dieser Biotoptyp ist eng mit den Biotoptypen feuchter und frischer Hochstaudenfluren (RH) verzahnt.

2.8	Sonstige flächenhaft nutzungsgeprägte Wälder	WF	-	(91__)
2.8.6	Sonstige Forstflächen überwiegend mit nicht heim. Baumarten	WFy	-	-

Im Gebiet kommt dieser Biotopbestand im südlichen Bereich innerhalb eines Pionierwaldbestandes vor. Der Gehölzbestand besteht überwiegend aus Grau-Erlen (*Alnus incana*).

2.9	Pionierwald	WP	-	-
2.9.2	Ahorn- und Eschen Pionierwald	WPe	-	-
2.9.6	Sonstiger Pionierwald	WPy	-	-

Der Biotoptyp nimmt den unteren Bereich des Untersuchungsraumes ein. Er besteht überwiegend aus folgenden Arten: Esche (*Fraxinus excelsior*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Espe (*Populus tremula*) und Weiden (*Salix spec.*). In den Randbereichen kommen typische Arten der Waldsäume vor. Charakteristisch sind Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Hasel (*Corylus avellana*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Efeu (*Hedera helix*).

Der Bestand ist von nitrophilen Stauden und Sträuchern unterbaut. Kennzeichnend sind: Brennessel (*Urtica dioica*), Giersch (*Aegopodium podagraria*), Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*), Brombeeren (*Rubus spec.*), Japanischer Staudenknöterich (*Reynoutria japonica*), Riesen-Bärenklau (*Heracleum mantegazzianum*).

3	Gehölze und sonstige Baumstrukturen	H	-	
3.3	Sonstige Gehölze und Gehölzstrukturen	HG	-	-
3.3.1	Sonstiges naturnahes Feldgehölz	HGy	-	-
3.3.2	Standortfremdes Feldgehölz (nicht heimische Arten)	HGx	-	-

Das im Gebiet vorhandene Feldgehölz östlich des nördlich Grünlandbereiches besteht zu großen Teilen aus standortfremden Arten (HGx). Heimische Gehölze sind jedoch immer beigemischt. Der südliche Feldgehölzbestand zwischen den beiden Grünlandarten besteht überwiegend aus einheimischen Gehölzarten (HGy). Die beiden Feldgehölze gehören zu den artenreichsten Gehölzbeständen des Gebietes.

Folgende Arten sind für die beiden Feldgehölze charakteristisch: Kirsche (*Cerasus avium*), Hasel (*Corylus avellana*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Holunder (*Sambucus nigra*), Weißdorn (*Crataegus spec.*), Silber-Weide (*Salix alba*), Grau-Weide (*Salix cinerea*), *Alnus incana* (Grau-Weide), Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Blutpflaume (*Prunus cerifolia* ‚nigra‘), Berberitze (*Berberis vulgaris*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Hartriegel (*Cornus spec.*), Liguster (*Ligustrum vulgare*), Spierstrauch (*Spiraea spec.*), Kartoffel-Rose (*Rosa rugosa*), Sparrige Zwergmispel (*Cotoneaster divaricatus*), Felsenbirne (*Amelanchier ovalis*).

3.3.2	Standortfremdes Feldgehölz (nicht heimische Arten)	HGx	-	-
3.3.3	Einzelbaum / Baumgruppe	HGb	-	-
3.3.5	Baumreihe	HGr	-	-

Einzelbäume und kleine Baumgruppen kommen zerstreut im gesamten Gebiet vor.

Folgende Arten sind charakteristisch:

Roskastanie (<i>Aesculus hippocastanum</i>)	5x nordöstlicher Plangebietsrand, tw. als Kopfbaum
Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>)	2x nordöstlicher Plangebietsrand
Silberweide (<i>Salix alba</i>)	Bereich Parkplatz, südl. des Badeweges, südwestlich der nördlichen Grünfläche, südöstlich der südlichen Grünfläche
Sal-Weide (<i>Salix caprea</i>)	am Tümpel
Pappel (<i>Populus spec.</i>)	innerhalb des Sumpfbereiches
Schwarz-Erle (<i>Alnus glutinosa</i>)	Bereich Parkplatz)
Baumreihen:	
Linde (<i>Tilia spec.</i>)	als Neuanpflanzung entlang der Ostseestraße
Silber-Weide (<i>Salix alba</i>)	am nordöstlichen Gebietsrand

4	Binnengewässer	F	-	-
4.4	Künstliche Fließgewässer / Gräben, Kanäle	FG	-	-
4.4.2	Kalk- und nährstoffreicher Graben	FGr	-	-

Im Gebiet vorhandene Gräben besitzen keine Vegetation der Gewässer. Lediglich Grabenrandbereiche sind mit Hochstauden feuchter bis frischer Standorte bewachsen. Die Gräben sind teilweise recht tief eingeschnitten und führen nur temporär Wasser.

4.5	Tümpel	FT	§25 (1) 7	(31__)
4.5.2	Tümpel in landwirtschaftlich genutzter Fläche	FTI	§25 (1) 7	-

Im Gebiet befindet sich lediglich ein sehr kleiner Tümpel auf der nördlichen Grünlandfläche. Das Gewässer ist stark eutrophiert und auch nur temporär wasserführend. Am Uferdominieren nitrophile Stauden, insbesondere die Brennessel. Charakteristische Arten des Gewässers bzw. des Uferandes sind: Kleine Wasserlinie (*Lemna minor*), Blutweiderich (*Lythrum salicaria*), Rauhaariges Weidenröschen (*Epilobium hirsutum*), Flatter-Binse (*Juncus effusus*), Breitblättriger Rohrkolben (*Typha latifolia*). Am Ufer befindet sich eine größere Sal-Weide (*Salix caprea*).

6	Gehölzfreie Biotop der Niedermoore, Sümpfe und Ufer	N	-	-
6.1	Niedermoore, Sümpfe	NS	§25 (1) 2b	-
6.1.3	Seggenried	NSs	§25 (1) 2b	(7230)
6.1.5	Staudensumpf	NSh	§25 (1) 2b	6430 / (1130)

Bei dem im nördlichen Plangebiet befindlichen Staudensumpf handelt es sich um einen Mischbestand mehrerer miteinander verzahnter Biotoptypen. Eine eindeutige Zuordnung ist hier sehr schwierig. Sukzessiv wird sich der Biotop in einen Weidensumpf weiterentwickeln. Neben dem Hauptbiotop lassen sich derzeit folgende Begleitbiotope feststellen: Seggenried (NSs), Weidenfeuchtgebüsch (WBw), Ruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte (RHf).

Charakteristische Arten sind Große Brennnessel (*Urtica dioica*), Kohl-Distel (*Cirsium oleraceum*), Sumpf-Segge (*Carex acutiformis*), Zweizeilige Segge (*Carex disticha*), Zaunwinde (*Calystegia sepium*), Gemeiner Gilbweiderich (*Lysimachia vulgaris*), Behaartes Weidenröschen (*Epilobium hirsutum*), Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Blutweiderich (*Lythrum salicaria*), Silber-Weide (*Salix alba*), Grau-Weide (*Salix cinerea*), Holunder (*Sambucus nigra*) und Hopfen (*Humulus lupulus*).

6.2	Landröhrichte	NR	§25 (1) 2c	-
6.2.1	Schilf-/Rohrkolben-/Teichsimsen-Röhrichte	NRs	-	-

Dieser Biotoptyp kommt nur sehr kleinflächig am nordwestlichen Plangebietsrand vor. Er besteht hauptsächlich aus Schilf (*Phragmites australis*), Brennnessel (*Urtica dioica*) und Zaunwinde (*Calystegia sepium*)

8	Grünland	G	-	-
8.4	Artenarmes Intensivgrünland	GI	-	-
8.4.1	Int.G. auf mineralischen Standorten	Glm	-	-

Die Intensivgrünlandflächen nehmen einen Großteil des Plangebietes ein. Hauptbestandsbildner ist der Wiesenfuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*). Kräuter lassen sich innerhalb der Grünlandflächen kaum finden. Folgende weitere Arten sind charakteristisch:

Knauelgras (*Dactylis glomerata*), Weidelgras (*Lolium perenne*), Lischgras (*Phleum pratense*), Wiesen-Rispe (*Poa pratensis*), Gemeine Rispe (*Poa trivialis*), Wiesen-Kerbel (*Anthriscus sylvestris*).

10	Ruderalfluren	R	-	-
10.1	(Halb-) Ruderale Gras- und Staudenflur	RH	-	-
10.1.1	feuchter Standorte	RHf	-	-
10.1.2	mittlerer Standorte	RHm	-	-

Die Ruderalfluren kommen zerstreut im gesamten Bearbeitungsgebiet vor, sowohl als Hauptbiotop als auch als Nebenbiotop. Hauptbestandbildner ist meist die Brennessel. An feuchteren Standorten kommen meist Rauhaariges Weidenröschen (*Epilobium hirsutum*), Kohldistel (*Cirsium oleraceum*), Zaunwinde (*Calystegia sepium*), Blutweiderich (*Lythrum salicaria*) und Mädesüß (*Filipendula ulmaria*) hinzu. An frischen Standorten sind häufig Ackerkratzdistel (*Cirsium arvense*), Riesenbärenklau (*Heracleum mantegazzianum*), Giersch (*Aegopodium podagraria*) und Kerbel (*Anthriscus sylvestris*) beigemischt. Ein kleiner Bestand Goldrute (*Solidago gigantea*) befindet sich im nördlichen Bereich des Parkplatzes (innerhalb WGf-Biotop).

12	Siedlungsbiotope	S	-	-
12.1	Biotope der gemischten Bauflächen/Stadtgebiete	SB	-	-
12.1.7	Einzel- und Reihenhausbebauung (ohne Parkvillen)	SBe	-	-

12.4	(Öffentliche) Grün- und Parkanlagen	SP	-	-
12.4.1	Intensiv gepflegte Grünanlagen	SPi	-	-

Intensiv gepflegte Grünanlagen sind im Gebiet die Rasenflächen entlang von Verkehrsflächen. Sie bestehen aus wenigen Grasarten, insbesondere Weide- und Rispengräser.

12.3	Biotope der industriellen und gewerblichen Bauflächen/Ver- und Entsorgungsanlagen	SI	-	-
12.3.1	Industrieflächen und stark versiegelte Ver- und Entsorgungsanlagen	Sli	-	-

Müllbehältersammelplatz am nordwestlichen Parkplatzrand.

12.7	Biotope der Verkehrsanlagen/Verkehrsflächen incl. Küstenschutz	SV	-	-
12.7.2	Straßenverkehrsfläche	SVs	-	-

Straßen und Parkplatzflächen nehmen große Teile des nordöstlichen Untersuchungsgebietes sowie die Randbereiche des Gebietes ein. Die Straßenflächen sind vollständig versiegelt. Die Parkplatzflächen stellen sich derzeit als vegetationsfreie und mit Schotter befestigte Freiflächen dar.

8.3 Gesonderte Bewertung geschützter Biotoptypen

Im Nordwesten der Nordwiese befindet sich ein ca. 8x5 m großer, naturnaher *Tümpel*. Er wird halb durch Weiden beschattet. Das Gewässer ist von dichtem Röhricht aus Ästigem Igelkolben erfüllt. Am 10.05.2006 war der bis zu 60 cm tiefe Wasserkörper weitgehend von Laub und abgestorbenem Röhricht erfüllt, es gab kaum offenes Wasser. Es wurden die Wasserpflanzen Kleine Wasserlinse und Vielwurzelige Teichlinse registriert. Weitere spezifische Arten der Ufervegetation sind Teich-Schachtelhalm, Flatter-Binse, Blut-Weiderich und Zottiges Weidenröschen.

Der ganze *Sumpfbereich* am West- und Südrand des westlichen Parkplatzes ist eine gemäß §25 LNatSchG geschützte Fläche. Für die südlich angrenzenden (halb-)rudereale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (RHm) gilt dies nur, wenn die Fläche im Außenbereich liegt („außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile“). Weiterhin war diese rudereale Böschung am 06.07.2006 gemäht, was generell gegen den §25-Status einer Sukzessionsfläche spricht. Als bemerkenswerte Art wurde im Sumpf die Sumpfdotterblume registriert (RL V).

Die in der Biotopkartierung als §25-Flächen dargestellten *linearen Sukzessionsflächen* am Rand der Gehölzreihe innerhalb des westlichen Parkplatzes sind letztlich nicht als geschützten Biotope zu bewerten. Einerseits erfüllen sie nicht die vorgeschriebene Mindestgröße (Staudenfluren wie RHf: 500 m² und 5 m durchschnittliche Mindestbreite, RHm: 1000m² und 5m durchschnittliche Mindestbreite). Weiterhin waren sie am 06.07.2006 gemäht (s.o.).

Das lineare *Schilf-Landröhricht* am Westrand der nördlichen Wiese ist nicht als §25-Biotop zu bewerten, da die geforderte Mindestgröße von 100 m² nicht erreicht ist.

Die beiden *Wiesen* sind als mesophiles Grünland (GM) anzusprechen. Sie sind insgesamt relativ artenreich und enthalten eine Reihe typischer Wiesenkräuter wie Kriechender Hahnenfuß, Weiß-Klee, Wiesen-Löwenzahn, Wiesen-Platterbse, Scharfer Hahnenfuß und Krauser Ampfer. Aspektprägende Obergräser sind Wiesen-Fuchsschwanz und Knäuelgras. Gelegentlich treten auch Feuchtezeiger auf wie Flatter-Binse, Rohrglanzgras und Wiesen-Schaumkraut (RL V, ein kleines Vorkommen am Nordwestrand der südlichen Wiese).

Die als „Sonstige Forstfläche mit überwiegend nicht heimischen Baumarten (WFy)“ dargestellte Fläche im *südwestlichen Wald* ist ein naturnaher, arten- und strukturreicher Eschenwald überwiegend auf Moorboden mit hoch anstehendem Grundwasser und in Teilbereichen winterlichen Überschwemmungen. Die Eschen sind meist bis 30 cm dick, einige aber auch bis 60 cm. Typische Sumpfsarten der Krautschicht sind Sumpf-Pippau, Bach-Nelkenwurz, Echtes Mädesüß, Rote Johannisbeere, Einbeere und Hohe Schlüsselblume. In Teilen dürfte ein §25-Status vorliegen (Erlen-Eschen-Sumpfwald, WEs), in den weniger nassen Bereichen „Artenreicher Laubmischwald grund- oder stauwasserbeeinflusster Standorte, Weg“).

9 Literatur

- BfN = Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (1996): Rote Liste gefährdeter Pflanzen Deutschlands. – Schriftenreihe für Vegetationskunde, Heft 28, 744 S., Bonn-Bad Godesberg.
- BfN = Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Zusammengestellt und bearbeitet von M. Binot, R. Bless, P. Boye, H. Gruttke & P. Pretscher. - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 55, 434 S., Bonn Bad Godesberg.
- Borkenhagen, P. (2001): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. - Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), 60 S., Flintbek.
- Knief, W., R. Berndt, T. Gall, B. Hälterlein, B. Koop & B. Struwe-Juhl (1995) - Die Brutvögel Schleswig-Holsteins - Rote Liste. - Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein (Hrsg.), 68 S., Kiel.
- Mierwald, U. & K. Romahn (in Vorb.): Rote Liste der gefährdeten Farn- und Blütenpflanzen Schleswig-Holsteins – 4. Fassung.
- Ssymank, A., U. Hauke, C. Rückriem & E. Schröder (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000 - BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG). - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 53, 560 S., Bonn-Bad Godesberg.

Anhang: Tabellarische Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung

Bestand	Planung Art des Eingriffs	Eingriff			Ausgleichserfordernis	
		GRZ / Fakt.	Fläche in m² / m	versiegelte Fläche (m²)	Ausgleichsfaktor lt. Erlass für das Schutzgut	erf. Ausgleichs- fläche (m² / m)
BAUFLÄCHEN						
BESTAND (vorh. versiegelte Flächen)						
keine			0,00			
Vorhandene Versiegelung insgesamt:			0,00			
PLANUNG						
MI-Bauflächen						
	MI1; GRmax		800,00			
	MI2; GRmax		400,00			
	MI3; GRmax		300,00			
	überbaubare Fläche nach GRmax		1.500,00			
	zuzügl. 50% Überschreitung lt. BauNVO	0,50	750,00			
	+ über GRmax hinausg. Tiefgaragenflächen		1.810,00			
Ausweisung überbaubare MI-Flächen neu:			4.060,00			
WA-Bauflächen						
	Gesamtfläche WA1-Gebiet		5.626,00			
	GRZ / überbaubare Fläche WA1	0,30	1.687,80			
	WA2; GRmax		160,00			
	überbaubare Flächen in WA1 + WA2		7.473,80			
	zuzügl. 50% Überschreitung lt. BauNVO	0,50	3.736,90			
Ausweisung überbaubare WA-Flächen neu:			13.058,50			
Gesamteingriff MI- und WA-Gebiete			17.118,50			
(aus: Planung - Bestand)			1,00	17.118,50	17.118,50	0,50
			1,00	17.118,50	17.118,50	0,20
					Boden	8.559,25
					Wasser	3.423,70
VERKEHRSFLÄCHEN						
BESTAND						
	Straßen: Badeweg, Ostseestraße, B 76		6.947,00			
	Parkplatzflächen		8.255,00			
vorhandene Verkehrsflächen:			15.202,00			
PLANUNG						
	Gesamterschließung:		8.898,00			
	Parkplatzflächen:		8.076,00			
	Fußwegeverbindungen (2,5m breit):					
	in M1		1.200,00			
	im Waldschutzstreifen		250,00			
	im Wald		650,00			
Ausweisung Verkehrsflächen neu:			19.074,00			
Eingriff Verkehrsfläche neu			3.872,00			
(aus: Bestand - Planung)			1,00	3.872,00	3.872,00	0,50
			1,00	3.872,00	3.872,00	0,20
					Boden	1.936,00
					Wasser	774,40
Ausgleichserfordernis für flächenhafte Eingriffe:					Summe (m²)	14.693,35

Bestand	Planung Art des Eingriffs	Eingriff			Ausgleichserfordernis		
		GRZ / Fakt.	Fläche in m ² / m	versiegelte Fläche (m ²)	Ausgleichsfaktor lt. Erlass für das Schutzgut	erf. Ausgleichs- fläche (m ² / m)	
EINGRIFF IN BIOTOPFLÄCHEN							
Beseitigung des Biotoptyps (Totalverlust):							
	lineare Sukzessionsflächen am Parkplatz		650,00		1,50	975,00	
	Schilf-Landröhricht		75,00		1,00	75,00	
Ausgleichserfordernis für Eingriffe in Knickbestand:						Summe (m)	1.050,00

Anrechenbarer Ausgleich im Plangebiet				
Maßnahmen für flächenhafte Eingriffe:		Fläche (m ²)	Ausgleichsfaktor	Ausgleichswert
M1	auf Grünland	10602,00	0,50	5.301,00
M3	auf Grünland	464,00	0,50	232,00
flächenhafte Maßnahmen in m ²			Summe	5.533,00

Ergebnis der Eingriffsbilanzierung					
flächenhafte Eingriffe (m ²)	abzügl. flächenhafte Maßnahmen im Plangebiet			Ergebnis	
14.693,35			5.533,00	9.160,35	(Defizit)
Eingriffe in Biotopflächen (m ²)				Ergebnis	
1.050,00				1.050,00	(Defizit)

Hinweis: Es wird davon ausgegangen, dass der Eingriff in den Baumbestand durch die vorgenommenen Pflanzbindungen insgesamt ausgeglichen werden kann.

Aufgestellt: Dassow, den 11.08. 2008

Bürogemeinschaft Bruns / Ober

Dipl.-Ing. Matthias Ober
Landschaftsarchitekt BDLA

Hermann-Litzendorf-Straße 21
23942 Dassow

Waldeingriff: Im Bereich der Anbindung der Ostseestraße an den Hamburger Ring und durch die Errichtung des Parkplatzes erfolgt ein direkter Eingriff in den Waldbestand von 1.860m² sowie ein indirekter Eingriff durch die Ausweisung eines Waldschutzstreifens von 2.138m². Hierzu ist ein gesonderter Antrag auf Waldumwandlung zu stellen und nach Maßgabe der Forstbehörde ein Waldersatz von insgesamt 8.000m² zu leisten.